

Merkblatt - Abmeldung vom Religionsunterricht

Informationen für Schüler und Eltern

1. Wer ist zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet?

In Baden-Württemberg ist Religionsunterricht (RU) an öffentlichen Schulen „*ordentliches Lehrfach*“. Er wird von staatlichen und kirchlichen Lehrkräften in fast allen Schularten und Klassenstufen erteilt, richtet sich nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und wird von deren Beauftragten beaufsichtigt. RU wird grundsätzlich konfessionell getrennt erteilt.

„*Eingerichtet*“ ist in Baden-Württemberg evangelischer, römisch-katholischer, altkatholischer, jüdischer, syrisch-orthodoxer und alevitischer Religionsunterricht. Teilnahmepflichtig sind nur Schüler/innen, die einer dieser Religionsgemeinschaften angehören.

Wer einer anderen Religion oder keiner Glaubensgemeinschaft angehört (oder vom Religionsunterricht abgemeldet ist), muss stattdessen das Pflichtfach Ethik besuchen. Daran müssen Sie auch teilnehmen, wenn Sie nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

Sie können ab Eintritt Ihrer Religionsmündigkeit im Alter von 14 Jahren selbst über Ihre Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden.

Hinweis:

Eine erneute Anmeldung zum Religionsunterricht kann die Schule zum nächsten Schulhalbjahr berücksichtigen. **[Achtung im WG gelten Sonderregelungen]**

2. Wie meldet man sich ab?

In Deutschland herrscht Religionsfreiheit; niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder zum Besuch des Religionsunterrichts gezwungen werden, auch dann nicht, wenn man einer Konfession angehört, für die RU eingerichtet ist. Man muss sich in diesem Fall aber vom RU abmelden.

Jugendliche sind „religionsmündig“ und können sich selbst vom RU abmelden. Die Abmeldung ist nur zum Beginn eines Schuljahres möglich. Wer den Termin verpasst, ist noch ein weiteres Schuljahr zum Besuch des RU verpflichtet.

- Die Abmelde-Erklärung muss mit Wirkung mit Wirkung ab dem ersten Schulhalbjahr spätestens innerhalb von zwei Wochen nach den Sommerferien
- mit Wirkung ab dem zweiten Schulhalbjahr spätestens bis zum 14. Februar

bei der Schule (Schulleitung) eingegangen sein. Dies ist also kein Antrag, der genehmigt werden muss, sondern die Erklärung entfaltet ihre rechtliche Wirkung, sobald sie ordnungsgemäß bei der Schule eingereicht worden ist.

Voraussetzungen

Sie müssen Glaubens- und Gewissensgründe vorbringen, die der Teilnahme am Religionsunterricht entgegenstehen.

Hinweis:

Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe findet nicht statt.

Verfahrensablauf

Jugendliche (also Schüler/innen zwischen 14 und unter 18 Jahren) müssen die Abmeldung bei der Schulleitung „persönlich“ erklären; diese Abmeldung erfolgt deshalb in zwei Schritten:

- Zunächst teilt die bzw. der Jugendliche (mit deren Einverständnis können das auch die Eltern tun) der Schule schriftlich die Absicht mit, sich vom Religionsunterricht abzumelden.
- Danach lädt die Schulleitung den Schüler / die Schülerin **und** die Erziehungsberechtigten zur Abgabe der persönlichen Erklärung ein. Dabei kann ein Gespräch über die Gründe für die Abmeldung statt-

Merkblatt - Abmeldung vom Religionsunterricht

Informationen für Schüler und Eltern

finden. Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, dieser Einladung zu folgen. Die Religionslehrkraft kann zu diesem Vorgang hinzugezogen werden.

- Die Abmeldeerklärung von Jugendlichen ist „*nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden*“.

Volljährige Schüler/innen müssen ihre schriftliche Abmeldeerklärung nicht persönlich abgeben. Volljährige Schüler/innen müssen bei der Abmeldung keine „*Glaubens- und Gewissensgründe*“ erklären.

Erforderliche Unterlagen

Die schriftliche Erklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Name
- Klasse
- Datum
- Abmeldegrund/Abmeldegründe

3. Muster-Abmeldeerklärungen je nach Alter der Schüler

Abmeldung eines Jugendlichen (zwischen 14 und 18 Jahren)	Abmeldung eines volljährigen Schülers bzw. einer volljährigen Schülerin (ab 18 Jahren)
Johannes Mustermann Musterstraße 1 70000 Musterstadt	Johanna Mustermann Musterstraße 1 70000 Musterstadt
Datum	Datum
An die Leitung der Handelslehranstalt Bühl Kappelwindeckstr. 2a 77815 Bühl	An die Leitung der Handelslehranstalt Bühl Kappelwindeckstr. 2a 77815 Bühl
Sehr geehrte Frau [Name der Schulleiterin] Sehr geehrter Herr [Name des Schulleiterer]/, [Abmeldeerklärung]	Sehr geehrte Frau [Name der Schulleiterin] Sehr geehrter Herr [Name des Schulleiterer]/, [Abmeldeerklärung]
Mit freundlichen Grüßen Johannes Mustermann	Mit freundlichen Grüßen Johanna Musterfrau

Merkblatt - Abmeldung vom Religionsunterricht

Informationen für Schüler und Eltern

Rechtsgrundlagen

§ 96 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) (Grundsätze)

- (1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen.
- (2) Der Religionsunterricht wird, nach Bekenntnissen getrennt, in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt.
- (3) Für eine religiöse Minderheit von mindestens acht Schülern an einer Schule ist Religionsunterricht einzurichten.
- (4) Wird für eine religiöse Minderheit von weniger als acht Schülern religiöse Unterweisung erteilt, hat der Schulträger den Unterrichtsraum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 100 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) (Teilnahme am Religionsunterricht)

- (1) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.
- (2) Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.
- (3) Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig.

§ 100 a Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) (Ethikunterricht)

- (1) Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird das Fach Ethik als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet.
- (2) Ethikunterricht dient der Erziehung der Schüler zu verantwortungs- und wertbewusstem Verhalten. Sein Inhalt orientiert sich an den Wertvorstellungen und den allgemeinen ethischen Grundsätzen, wie sie in Verfassung und im Erziehungs- und Bildungsauftrag des § 1 niedergelegt sind. Der Unterricht soll diese Vorstellungen und Grundsätze vermitteln sowie Zugang zu philosophischen und religionskundlichen Fragestellungen eröffnen.
- (3) Das Kultusministerium stellt bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen durch Rechtsverordnung fest, ab welchem Zeitpunkt der Unterricht im Fach Ethik in den einzelnen Schularten und Klassen zu besuchen ist.

§ 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG)

- (1) Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

Merkblatt - Abmeldung vom Religionsunterricht

Informationen für Schüler und Eltern

Verwaltungsvorschrift über die Teilnahme am Religionsunterricht

1. Teilnahmepflicht

- 1.1. Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet.
- 1.2. Ausnahmsweise kann ein Schuler in folgenden Fällen anstelle des Religionsunterrichts der eigenen Religionsgemeinschaft den einer anderen Religionsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten besuchen, und zwar
 - 1.2.1. im Verlauf der Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe sowie der ersten und zweiten Jahrgangsstufen insgesamt höchstens zwei Schulhalbjahre bzw. zwei Kurse mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;
 - 1.2.2. wenn an der besuchten Schule überhaupt kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft erteilt wird, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;
 - 1.2.3. wenn an der besuchten Schule in dem betreffenden Schuljahr kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft stattfindet, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;
 - 1.2.4. in einzelnen Härtefällen mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;
 - 1.2.5. im Falle eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005, die in K.u.U. 2005, S. 64 bekannt gemacht wurde.

Die Zustimmung erteilt die jeweils von der Religionsgemeinschaft dafür bestimmte Stelle.

Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionslehre besucht werden soll, den Religionsunterricht besuchen.

- 1.3. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler selbst zu. Gemäß § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 939) ist ein Schüler religionsmündig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat ein Schüler das 12. Lebensjahr vollendet, darf er gemäß § 5 Satz 2 RKEG nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen und damit auch nicht von seinen Erziehungsberechtigten gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

2. Abmeldung

Das Verfahren über die Abmeldung vom Religionsunterricht richtet sich nach § 100 SchG. Ergänzend gilt folgendes:

- 2.1. Die Abmeldeerklärung für einen nicht religionsmündigen Schüler ist von demjenigen zu unterzeichnen, dem das Sorgerecht für den Schüler zusteht. Die Abmeldeerklärung muß daher in der Regel von beiden Elternteilen unterzeichnet sein.
- 2.2. Von einem Vormund oder einem Pfleger eines nicht religionsmündigen Schülers ist in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 2 RKEG die Genehmigung der Abmeldung durch das Vormundschaftsgericht nachzuweisen.
- 2.3. Die Abmeldeerklärung eines religionsmündigen Schülers ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe ist nicht statthaft.
- 2.4. Die Abmeldung vom Religionsunterricht muß spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll.
- 2.5. Da das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht ein höchst persönliches Recht der Erziehungsberechtigten bzw. des religionsmündigen Schülers ist, ist es nicht zulässig, dass die Schule Schüler über eine beabsichtigte Abmeldung befragt oder für die schriftliche Abmeldung der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler oder die Ankündigung der persönlichen Erklärung der Abmeldung bei Schülern, die zwar das 14., aber noch nicht des 18. Lebensjahr vollendet haben, Formulare bereithält.

Merkblatt - Abmeldung vom Religionsunterricht

Informationen für Schüler und Eltern

3. Ethikunterricht

Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben an den Schulen, an denen das Fach Ethik eingeführt ist, den Unterricht in diesem Fach zu besuchen.

Nachstehend gibt das Ministerium für Kultus und Sport die von den evangelischen und katholischen Kirchen in Baden-Württemberg zur Ausführung der Regelungen über den Besuch des Religionsunterrichts einer anderen als der eigenen Religionsgemeinschaft geschlossene Vereinbarung bekannt:

**Vereinbarung
zwischen den evangelischen und katholischen Kirchen
in Baden-Württemberg
vom 31. März 1983**

Zu Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport vom 31. März 1983 über die Teilnahme am Religionsunterricht wird folgendes vereinbart:

1. Zu Ziffer 1.2.1

In diesen Fällen wird allgemein zugestimmt, dass evangelische bzw. katholische Schüler zwei Kurse bzw. zwei Schulhalbjahre den Religionsunterricht der anderen Kirche besuchen können, sofern nicht in besonderen Fällen von den kirchlichen Oberbehörden Einwendungen bestehen.

2. Zu Ziffer 1.2.2

Der Fall, dass an der Schule kein evangelischer bzw. katholischer Religionsunterricht erteilt wird, tritt nicht auf. Für die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme von Schülern anderer Religionsgemeinschaften ist der Religionslehrer im Rahmen der jeweiligen kirchlichen Bestimmungen zuständig.

3. Zu Ziffer 1.2.3

Es besteht Übereinstimmung, dass dieser Fall für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht möglichst nicht eintreten sollte. In erster Linie muss versucht werden, den Religionsunterricht jahrgangsübergreifend anzubieten. Wenn die Fortführung des Religionsunterrichts aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht möglich erscheint, benachrichtigen die Schulen unmittelbar die zuständigen kirchlichen Oberbehörden. Wenn die Voraussetzungen von Ziffer 1.2.3 eintreten, wird allgemein die Zustimmung erteilt, dass evangelische bzw. katholische Schüler den Religionsunterricht der anderen Kirche besuchen können.

4. Zu Ziffer 1.2.4

Die Zustimmung ist von den zuständigen kirchlichen Oberbehörden zu erteilen.

Das Kultusministerium verweist ergänzend auf den folgenden Auszug aus der Vereinbarung zum konfessionell-kooperativen Religionsunterricht zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005.

»2.2 Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht

Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht ist konfessioneller Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG, für den die Lehren und Grundsätze der Evangelischen Kirche beziehungsweise der Katholischen Kirche maßgeblich sind.

Dieser Religionsunterricht zielt darauf, ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession zu schaffen, die ökumenische Offenheit der Kirchen erfahrbar zu machen und den Schülerinnen und Schülern beider Konfessionen die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen.

Merkblatt - Abmeldung vom Religionsunterricht

Informationen für Schüler und Eltern

Es werden gemischt-konfessionelle Lerngruppen gebildet, die im Wechsel von einer Lehrkraft des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre unterrichtet werden. Dabei wird in qualifizierter Zusammenarbeit das konfessionelle Profil beider Kirchen in den Religionsunterricht eingebracht. Die Kirchen erstellen für diesen Unterricht auf der Basis der geltenden Bildungspläne jeweils einen schulartspezifisch verbindlichen Rahmen, dessen Verbindlichkeit durch übereinstimmende Erklärung der Schulverantwortlichen der Kirchen festgestellt wird.

Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, bzw. durch den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn bestimmte Qualitätserfordernisse erfüllt sind: Die Erarbeitung eines gemeinsamen Unterrichtsplans auf der Basis der Vorgaben der Bildungspläne für Evangelische Religionslehre und für Katholische Religionslehre und die Teilnahme der beteiligten Lehrkräfte an begleitender Fortbildung. Unbeschadet der über die Lehrkräfte durch die Kirchlichen Beauftragten ihrer Konfession wahrgenommenen Fachaufsicht wird die Aufsicht über die vereinbarte Kooperation von den Kirchlichen Beauftragten beider Kirchen gemeinsam wahrgenommen.

Genehmigungen werden nur befristet und für bestimmte Klassenstufen erteilt.

Näheres wird für die einzelnen Schularten in einem verbindlichen Rahmen durch die Schulverantwortlichen der Evangelischen Landeskirchen und der Diözesen geregelt.«